

Änderungen in der Personalverrechnung 2025 und 2026

Hier ein zusammenfassender **Kurzüberblick** über die wichtigsten Punkte für die Änderungen im Bereich der Personalverrechnung für 2025 und 2026

2025

Steuerfreie Mitarbeiterprämie

für 2025 bis zu EUR 1.000,00 pro Arbeitnehmer/in möglich (§ 124b Z. 478 EStG).
→ Siehe dazu unsere bereits gesondert ergangenes Informationsschreiben

Erhöhung der E-Card-Gebühr

von EUR 14,65 **auf EUR 25,00** erstmals anwendbar für November 2025.

2026

Pendlereuro

Verdreifachung des Pendlereuros von EUR 2,00 **auf EUR 6,00** jährlich (pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke Wohnung-Arbeitsstätte).

Anmeldung neuer Dienstnehmer – Stundenangabe

Erweiterte Datenangabe bei der SV-Anmeldung: Ab 01.01.2026 muss die Anmeldung zur Sozialversicherung auch Angaben über das „**Ausmaß der vereinbarten Arbeitszeit**“ umfassen. Arbeitszeitänderungen während eines Dienstverhältnisses müssen hingegen nicht gemeldet werden.

Korridorpension

Schrittweise Anhebung des **Korridorpension-Mindestalters** von 62 auf 63 Jahre.
Außerdem erfolgt eine stufenweise Erhöhung der für die Korridorpension erforderlichen Anzahl an Versicherungsjahren von 40 auf 42.

Geringfügigkeitsgrenze

Keine Anhebung für 2026 (Aussetzung der Valorisierung, siehe § 810 Abs. 3 ASVG).
Einschränkung der Zuverdienstmöglichkeit während Arbeitslosigkeit ab 2026: Die Möglichkeit einer geringfügigen Beschäftigung neben dem Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe wird ab 01.01.2026 massiv eingeschränkt. **Es kann daher zum Wegfall des Arbeitslosengeldes für den Dienstnehmer kommen.** (Ausnahmen gibt es u.a. für Langzeitarbeitslose und bereits mindestens 26 Wochen ausgeübte Geringfügigkeit vor Arbeitslosigkeit.)

Einfrieren (Aussetzung der Valorisierung) der im FLAG enthaltenen veränderlichen Werte (insbesondere Familienbeihilfen) für 2026. Dasselbe gilt im Bereich des KBGG und des FamZeitbG.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.